

II-1067 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/34-1/1991

1010 Wien, den 7. März 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 7508 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe

Durchwahl

305 IAB

1991 -03- 08

zu 301 IJ

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek, Haller, Huber betreffend Einhaltung der Versprechen zur Pensionserhöhung, Nr. 301/J.

Frage 1:

Welcher zusätzliche Betrag entfällt 1991 netto auf einen durchschnittlichen ASVG-Pensionisten und einen Ruhegenußbezieher, und um wieviel Prozent wird dadurch netto die Durchschnittspension bzw. der Durchschnittsruehegenuß erhöht?

Antwort:

Bei der Beantwortung dieser Frage möchte ich von den im Votum zur Anfrage genannten Beträgen von S 7.107,-- bzw. S 23.597,-- im Dezember 1989 ausgehen.

Diese Bruttobeträge wurden für 1990 und 1991 entsprechend den jeweiligen Erhöhungen für Pensionisten bzw. Ruhegenußbezieher hochgerechnet und nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge der Lohnsteuer unterworfen. Dabei zeigt sich, daß die Nettoerhöhung der ASVG-Pension (Beispiel 1 der Beilage) bei S 202,10, das sind + 2,9 % (Lohnsteuer ohne Alleinverdienerabsetzbetrag), bzw. bei S 358,60, das sind + 5,0 % (Lohnsteuer mit Alleinverdienerabsetzbetrag), liegt. Die Nettoerhöhung des zum Vergleich herangezogenen

- 2 -

Ruhegenusses (Beispiel 2 der Beilage) liegt bei S 947,--, das sind + 5,0 % (Lohnsteuer ohne Alleinverdienerabsetzbetrag), bzw. + 4,9 % (Lohnsteuer mit Alleinverdienerabsetzbetrag).

Der krasse Unterschied in der prozentuellen Nettoerhöhung im Beispiel 1 wird dadurch verursacht, daß bis zu einer Steuerbemessungsgrundlage von S 6.957,33 (ohne Alleinverdienerabsetzbetrag) bzw. S 8.474,-- (mit Alleinverdienerabsetzbetrag) überhaupt keine Lohnsteuer anfällt, in dem darauffolgenden Einschleifbereich aber eine relativ starke Progression zum Tragen kommt. Der Einschleifbereich reicht bis zu einer Steuerbemessungsgrundlage von etwa S 7.530,-- (ohne Alleinverdienerabsetzbetrag) bzw. S 9.050,-- (mit Alleinverdienerabsetzbetrag).

Dies bewirkt im Beispiel 1 im Fall ohne Alleinverdienerabsetzbetrag (hier fallen die Steuerbemessungsgrundlagen der Jahre 1990 und 1991 in den erwähnten Einschleifbereich) einen überdurchschnittlich starken Anstieg der Lohnsteuer von 1,3 % der Steuerbemessungsgrundlage auf 3,3 %.

Im Fall mit Alleinverdienerabsetzbetrag liegen die Steuerbemessungsgrundlagen der Jahre 1990 und 1991 beide im lohnsteuerfreien Bereich, die Pensionsanpassung von 1,050 kommt daher hier auch netto voll zum Tragen.

Schwankt der Anteil der Lohnsteuer an der Steuerbemessungsgrundlage im Beispiel 1 somit zwischen null und 3,3 %, liegt er im Fall des Ruhebezuges im Beispiel 2 zwischen 19,4 und 21,4 %.

Ergänzend sei zu den im Votum angeführten Beispielen angemerkt, daß sich die ASVG-Durchschnittspension im Beispiel 1 einschließlich der Hinterbliebenenpensionen, also Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen versteht, wo

- 3 -

hingegen der Vergleichswert für Beamte keine derartigen Versorgungsbezüge beinhaltet. Außerdem sind darin weder die Ruhebezüge der ÖBB, noch die der Post- und Telegraphenverwaltung enthalten.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß solche Durchschnittsvergleiche, insbesondere im Zusammenhang mit der Auswirkung der Progression bei der Lohnsteuer, praktisch wertlos sind. Es gibt - unter Mitberücksichtigung der Lohnsteuer - auch innerhalb des Bereiches der gesetzlichen Pensionsversicherung unterschiedliche Nettoerhöhungen, genauso wie im Bereich der Ruhegenüsse. Ein einigermaßen aussagekräftiger Vergleich hätte gleiche Bruttoverdienste unter der Bedingung verschiedener Erhöhungen erfassen müssen.

Frage 2:

Rein betragsmäßig hat die Bundesregierung für das erste Jahr der Legislaturperiode nicht einmal ein Viertel der versprochenen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze erreicht, obwohl die Wirtschaftsentwicklung derzeit noch sehr positiv ist; glauben Sie, daß bei einer zu erwartenden Rezession die Bundesregierung nicht nur mehr als das dreifache dieser Erhöhung, sondern auch eine Annäherung an eine effektive Mindestpension finanzieren kann?

Antwort:

Hinsichtlich der überdurchschnittlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze bis zum Ende dieser Legislaturperiode darf ich darauf hinweisen, daß diese im Koalitionsübereinkommen vereinbart ist und auch finanziert werden kann.

Im Jahre 1991 wurde bereits der erste Schritt einer etappenweisen Anhebung verwirklicht, weitere Anhebungen in etwa der gleichen Höhe werden in den Jahren 1992 bis 1994

- 4 -

folgen. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen belaufen sich im Jahr 1992 auf rund 1 Mrd.S, im Jahr 1993 auf 2 Mrd.S und ab dem Jahre 1994 auf 3 Mrd.S jährlich.

Hinsichtlich des Aufbaues einer individuellen Mindestsicherung darf ich ebenfalls auf das Koalitionsübereinkommen verweisen, in dem diese Maßnahme von der budgetären Entwicklung abhängig gemacht wird.

Frage 3:

Wie werden Sie nicht nur "eine weitere Auseinanderentwicklung zwischen den unterschiedlichen Systemen ausschließen", sondern eine Verkleinerung des Abstandes zwischen den Nettopensionen nach ASVG und den Ruhegenußbezügen erreichen, wenn schon für das Jahr 1991 die Einkommensschere deutlich weiter aufgeht?

Antwort:

Es steht außer Zweifel, daß bei einer bloßen Durchschnittsbetrachtung die Ruhe- und Versorgungsgenüsse des öffentlichen Dienstes weitaus höher sind als die Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Daraus aber eine soziale Asymmetrie ableiten zu wollen, wird den Tatsachen nicht gerecht. Die erwähnte Differenz bei den durchschnittlichen Pensionshöhen ergibt sich nämlich nicht nur aus der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung des jeweiligen Pensionssystems:

So ist zum einen die Qualifikationsstruktur im öffentlichen Dienst gänzlich anders als in der privaten Wirtschaft (z.B. höhere Maturanten- und Akademikerquote), zum anderen ist es gerade ein Spezifikum des Dienst- und Besoldungsrechtes des öffentlichen Dienstes, daß am Ende der Berufslaufbahn die höchsten Einkommen erzielt werden.

- 5 -

Ein seriöser Vergleich müßte daher auf Basis einer Gegenüberstellung der Lebenseinkommen (Aktiv- und Pensionseinkommen) im Bereich des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft durchgeführt werden. Aus einer im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführten Studie des Institutes für Wirtschafts- und Sozialforschung über Lebenseinkommensverläufe (Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, Nr.33/1990) ergibt sich, daß beispielsweise der Geburtsjahrgang 1938 bei einer Lebenserwartung von 70 Jahren ein Lebenseinkommen von durchschnittlich rund 11,1 Mio.S bei Arbeitern (6,8 Mio.S bei Arbeiterinnen) und 16,6 Mio.S bei männlichen Angestellten (10,4 Mio.S bei weiblichen Angestellten) erwarten läßt. Beamte (Männer und Frauen) dieses Geburtsjahrganges können ein Lebenseinkommen von rund 9,6 Mio.S bei Beamten der Verwendungsgruppe C (Fachdienst), 15,3 Mio.S bei Beamten der Verwendungsgruppe B (Maturanten im gehobenen Dienst) und 19 Mio.S bei Beamten der Verwendungsgruppe A (Akademiker im höheren Dienst) erwarten. Es zeigt sich also, daß bei Vorliegen einer vergleichbaren Ausbildungs- und Qualifikationsstruktur keine signifikanten Unterschiede in den Lebenseinkommen bestehen.

Auch aus dem Umstand, daß die diesjährige Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse als Folge der sogenannten "Pensionsautomatik" im öffentlichen Dienst um 0,9 % höher liegt als jene der ASVG-Pensionisten, kann keineswegs abgeleitet werden, daß die "Einkommensschere deutlich weiter aufgeht". In diesem Zusammenhang möchte ich insbesondere darauf hinweisen, daß die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse in den letzten 20 Jahren weit unter der Erhöhung der Renten und Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung lag. So stiegen die Bezüge der Beamten, und damit gleichzeitig die Bezüge ihres Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses, seit dem Jahre 1970 um rund 190 %. Im

- 6 -

selben Zeitraum wurden die Pensionen um 240 % angepaßt, die Richtsätze für Ausgleichszulagen wurden durch die mehrmaligen außertourlichen Erhöhungen für Alleinstehende um 321 %, für Verheiratete sogar um 334 % erhöht.

Ungeachtet dessen sollen als Vorgriff auf eine Strukturreform der Pensionsversicherung in Hinkunft die laufenden Pensionserhöhungen für die verschiedenen Systeme im Gleichklang erfolgen. Eine legislative Umsetzung dieses Zieles ist bereits im Rahmen einer 50. Novelle zum ASVG beabsichtigt.

Eine Verkleinerung des Abstandes der Nettopensionen nach dem ASVG und der Ruhebezüge hat somit zur Voraussetzung, daß

1. die Aktiveinkommen der in der Privatwirtschaft Beschäftigten entsprechend hoch sind (diese beruhen allerdings weitestgehend auf kollektivvertraglicher Regelung);
2. für jüngere öffentlich-rechtlich Bedienstete (auf welche sich ein neuzuschaffendes Beamten-Pensionsrecht beziehen könnte) ein anderes Gehaltsschema als derzeit - höherer Aktivzeitverdienst bzw. geringere Differenz zwischen Anfangs- und Endbezug - erreicht werden kann.

Im Rahmen meiner Möglichkeiten werde ich mich um die Verwirklichung dieser Ziele bemühen.

Frage 4:

Werden Sie sich in Erfüllung des sozialistischen Wahlprogrammes für eine angemessene Netto-Mindestpension anstelle der Ausgleichszulagen einsetzen und vor allem das fiktive Ausgedinge streichen?

- 7 -

Antwort:

Es gehört zu meinen erklärten Zielen, im Sinne einer künftigen qualitativen Weiterentwicklung der Pensionsversicherung insbesondere die Lage der Bezieher kleinster Pensionen weiter zu verbessern. Die angestrebte Lösung soll nicht wie bisher im Ausgleichszulagenrecht auf das Familieneinkommen Bedacht nehmen, sondern ein individuelles Mindesteinkommen des Pensionsberechtigten garantieren.

Probleme in Verbindung mit kleinen Pensionen, die ihre Ursache im Erwerbsleben haben, gibt es nämlich vor allem durch die Anrechnung von Unterhaltsleistungen im Ausgleichszulagenrecht und das Institut des Familienrichtsatzes. Wie im Koalitionsübereinkommen vereinbart, werde ich mich daher bemühen, daß eine individuelle Mindestsicherung stufenweise und nach budgetären Möglichkeiten aufgebaut wird.

Eine gänzliche Abschaffung des fiktiven Ausgedinges ist meiner Ansicht nach nur dann möglich, wenn auch gleichzeitig Maßnahmen auf dem Beitragssektor erfolgen. Ziel müßte es sein, im Bereich der Pensionsversicherung nach dem BSVG zu einer Mindestbeitragsgrundlage (dzt. S 3.829,-- für den Betriebsführer monatlich) zu gelangen, die dem Mindestkollektivvertragslohn eines Landarbeiters (dzt. ca. S 7.500,-- monatlich) entspricht.

Es muß nämlich angenommen werden, daß der Betriebsführer eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes zumindest Einkünfte bezieht, die mit dem Erwerbseinkommen einer unselbständigen Arbeitskraft im Betrieb vergleichbar sind.

Erst eine Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage auf diesen realistischen Wert kann verhindern, daß automatisch die Mehrzahl der Pensionsneuzugänge sofort zu Ausgleichszulagenbeziehern wird.

- 8 -

Jedenfalls soll aber - wie auch aus dem Koalitionsübereinkommen hervorgeht - eine weitere Senkung des fiktiven Ausgedinges in Prüfung gezogen werden.

Frage 5:

Werden Sie auch die Pensionen der Angestellten und Funktionäre der Sozialversicherungsträger in die Harmonisierung der Pensionssysteme miteinbeziehen?

Antwort:

Die Bediensteten der Sozialversicherungsträger unterliegen als Dienstnehmer der Vollversicherung in der Sozialversicherung gemäß § 4 Abs.1 Z.1 ASVG. Insoweit haben alle Änderungen im Bereich der Pensionsversicherung nach dem ASVG unmittelbar Einfluß auf den gegenständlichen Personenkreis.

Dazu kommt folgendes:

Die Sozialversicherung ist bekanntlich nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung eingerichtet, der Staat hat auf die Vollziehung der Sozialversicherungsgesetze durch eigene Behörden verzichtet und diese Aufgaben den Sozialversicherungsträgern übertragen. Als Folge dieser Gegebenheiten bestimmt § 460 Abs.1 ASVG, daß die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten durch privatrechtliche Verträge zu regeln sind. Hierbei ist allerdings dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, in dem alle Träger der gesetzlichen Sozialversicherung zusammengeschlossen sind, kraft Gesetzes (§ 31 Abs.3 Z.3 ASVG) die Befugnis eingeräumt, unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechtes Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse aufzustellen. Diese Richtlinien bedürfen zu

- 9 -

ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales (§ 31 Abs.5 ASVG).

Die Dienstordnungen und ihre Änderungen werden zwischen dem Hauptverband und der zuständigen Gewerkschaft vereinbart. Sie sind u.a. normativer Teil des entsprechenden Kollektivvertrages. Aufgrund des kollektivvertraglichen Charakters der Dienstordnungen wäre mir daher ein direkter Eingriff in das "Zusatzpensionsrecht" der Sozialversicherungsbediensteten verwehrt.

Zu den Entschädigungen für ausgeschiedene Funktionäre der Sozialversicherung ist folgendes zu bemerken:

Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Die Möglichkeit der Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Verwaltungskörper ist im § 420 Abs.5 ASVG bzw. in den gleichlautenden Bestimmungen der Parallelgesetze ausdrücklich geregelt, und zwar auch an ausgeschiedene Funktionäre und deren Hinterbliebene. Es besteht kein durchsetzbarer Anspruch auf eine solche Entschädigung.

Die näheren Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie Höchstsätze für die Funktionsgebühren sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger festzusetzen.

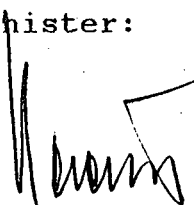
Da es sich bei diesen Entschädigungen nicht um Pensionen im Sinne eines Pensionssystems handelt, geht die Frage,

- 10 -

ob ihre Regelung in eine Harmonisierung der verschiedenen Pensionssysteme miteinbezogen wird, ins Leere.

Beilage zur Antwort auf Frage 1

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H. H.', written over a vertical line.

Beilage zur Antwort auf Frage 1

- 1 -

(Nr. 301/J)

Beispiel 1	1) 1989	2) 1990	3) 1991	Steigerung 90/91 abs. rel.	
Bruttopension	7.107,00	7.393,40	7.763,10		
Krankenversicherungsbeitrag (3,00 %)	.	221,80	232,90		
Steuerbemessungsgrundlage	.	7.171,60	7.530,20		
Lohnsteuer ohne Alleinverdienerabsetzbetrag in % der Steuermessungsgrundlage	.	94,70 1,3	251,20 3,3		
Nettopension	.	7.076,90	7.279,00	+ 202,10	+ 2,9 %
Lohnsteuer mit Alleinverdienerabsetzbetrag in % der Steuermessungsgrundlage	.	-	-		
Nettopension	.	7.171,60	7.530,20	+ 358,60	+ 5,0 %

1) Durchschnittspension in der Pensionsversicherung der Unselbständigen im Dezember 1989
(einschließlich Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen)

2) Pensionsanpassung : 1,030 und 1,010

3) Pensionsanpassung : 1,050

Beispiel 2	1) 1989	2) 1990	3) 1991	Steigerung 90/91 abs. rel.	
Bruttopension	23.597,00	24.561,30	26.010,40		
Krankenversicherungsbeitrag (3,15 %)	.	773,70	819,30		
Steuerbemessungsgrundlage	.	23.787,60	25.191,10		
Lohnsteuer ohne Alleinverdienerabsetzbetrag	.	4.943,00	5.399,50		
in % der Steuermessungsgrundlage	.	20,8	21,4		
Nettopension	.	18.844,60	19.791,60	+ 947,00	+ 5,0 %
Lohnsteuer mit Alleinverdienerabsetzbetrag	.	4.609,70	5.066,20		
in % der Steuermessungsgrundlage	.	19,4	20,1		
Nettopension	.	19.177,90	20.124,90	+ 947,00	+ 4,9 %

1) Durchschnittlicher Ruhebezug im Dezember 1989 (ohne ÖBB und Post)
(ohne Witwen-, Witwer- und Waisenversorgungsbezüge)

2) Steigerung der Ruhebezüge : 1,029 und 280 S (80 % von 350 S)

3) Steigerung der Ruhebezüge : 1,059